



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. März 1997

NR.

657

## **Gerlafingen: Änderung Nutzungs- und Richtplan, Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“ / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat eine **Änderung des Nutzungs- und Richtplanes über die Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“** zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Die Änderung des Nutzungs- und Richtplanes über die Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“ betrifft die Verbindungsstrasse parallel zur Kriegstettenstrasse mit den Einmündungen auf die Steinhölzlistrasse und die Eichholzstrasse. Betroffen sind die Parzellen GB Nrn. 116, 443, 1907 und 2089. Der vorliegende überarbeitete Nutzungs- und Richtplan über die Strassenklassierung und Strassenführung regelt anstelle der Verbindungsstrasse eine Stichstrasse mit Wendeplatz.

Die zweite öffentliche Auflage der Änderung des Nutzungs- und Richtplanes über die Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“ erfolgte in der Zeit vom 12. Dezember 1996 bis 17. Januar 1997. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Nutzungs- und Richtplanes am 5. Dezember 1996 unter dem Vorbehalt des zweiten Auflageverfahrens.

**Formell** wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind keine Bemerkungen anzubringen.

### **3. Beschluss**

- 3.1. Die Änderung des Nutzungs- und Richtplanes über die Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“ der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

- 3.3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 25. April 1997 noch einen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehenen Nutzungs- und Richtplan über die Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“ zuzustellen.
- 3.4. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen (§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz PBG).

**Kostenrechnung EG Gerlafingen:**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.07)
<b>Total</b>	Fr.	<b>1'223.--</b>	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent

Staatsschreiber  
i. V.

*Y. Studer*

Bau-Departement (2) (Bi/nf)  
Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\RAUMPLAN\BDARPBI\WINWORD\IRRBWASS\49EPBREI.DOC]  
Amt für Umweltschutz  
Amtschreiberei Wasseramt, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn  
Sekretariat Katasterschätzung  
Finanzkontrolle  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Gemeindepräsidium der EG, 4563 Gerlafingen, (mit Rechnung, Belastung im Kontokorrent Nr. 111.14, einschreiben)  
Baukommission der EG, 4563 Gerlafingen  
Bauverwaltung der EG, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan (später)  
Planungskommission der EG, 4563 Gerlafingen  
SPI, Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen  
Staatskanzlei (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Gerlafingen: Genehmigung Änderung des Nutzungs- und Richtplanes über die Strassenklassierung und Strassenführung im Gebiet „Breitacker“)